

# STATUTEN

des Vereins

Verein KESB-Beratung  
Beratungsstelle Kindes- und Erwachsenenschutz  
mit Sitz in Zürich



Stand September 2021

## I. Name und Sitz

Art. 1  
Name und Sitz

Unter den Namen „KESB-Beratung, Beratungsstelle Kindes- und Erwachsenenschutz» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## II. Ziel und Zweck

Art. 2  
Ziele und Zweck

Der Verein unterstützt und begleitet Bürgerinnen und Bürger, welche von Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde betroffen sind.

Den Klienten bietet der Verein Beratungsdienstleistungen kostenlos an. Der Zugang zu den Dienstleistungen steht grundsätzlich allen offen.

Dank seiner Kompetenz trägt er dazu bei, die Kommunikation mit den Behörden zu verbessern und ermöglicht dadurch bessere Lösungen und Entscheide. Der Verein fördert alternative Lösungen zur Problembewältigung.

Daneben bietet die KESB-Beratung auch Beratungen, Weiterbildungen, Symposien für Personen an, welche sich beruflich mit Fragen der KESB beschäftigen.

## III. Mitglieder

Art. 3  
Mitglieder-  
kategorien

### Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ein Aufnahmegesuch stellen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist die Aufnahme durch den Vorstand.

### Gönner

Gönner des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Gönnerbeitrag bezahlen oder eine Spende überweisen.

Art. 4  
Austritt

Der Vereinsaustritt kann jederzeit auf das Ende des laufenden Kalenderjahrs erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 5  
Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, insbesondere, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Die Angabe von Ausschlussgründen ist nicht erforderlich. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann an die jährliche Mitgliederversammlung rekuriert werden, welche endgültig über den Ausschluss befindet.

Art. 6  
Rechte der  
Mitglieder

Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich die Vereinsinformationen. Diese werden elektronisch zugestellt. Die Zustellung auf dem Postweg erfolgt auf Antrag des Mitglieds.

Natürliche und juristische Personen sind bezüglich ihrer Rechte gleichgestellt.

Art. 7  
Pflichten der  
Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Der Vorstand setzt die Mitgliederbeiträge fest und regelt die Beitragsbefreiung bei Fronarbeit. Die Generalversammlung genehmigt die Beiträge und die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung jährlich.

## IV. Finanzierung / Rechnungslegung / Haftung

- Art. 8  
Finanzierung
- Der Verein wird wie folgt finanziert:
  - Mitgliederbeiträge
  - Gönnerbeiträge
  - Erträge aus Dienstleistungen
  - Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
  - Spender, Legate und Zuwendungen aller Art
  - Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke, die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
- Art. 9  
Rechnungslegung
- Über Ein- und Ausgaben des Vereins sowie über Vermögen und Verbindlichkeiten wird Buch geführt. Der Vorstand legt die Richtlinien zur jährlichen Rechnungslegung fest, das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 10  
Haftung
- Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
- Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Organisation

- Art. 11  
Vereinsorgane
- Vereinsorgane sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisoren bzw. die Revisionsstelle
- Art. 12  
Mitgliederversammlung
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt in der Regel auf dem elektronischen Weg, mindestens dreissig Tage vorgängig zur Versammlung.
- Art. 13  
Mitgliederversammlung  
Beschlussfassung  
Auflösung des Vereins
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Mitglied geleitet.
- Für die Festsetzung und Änderung der Statuten sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines Liquidationserlöses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation, welche steuerbefreit ist, überwiesen. Der Vorstand entscheidet über die zu berücksichtigende(n) Organisation(en).**
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedern. Bei Statutenänderung und Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich: Bei Nichterreichung wird die Versammlung unter Einhaltung einer Frist von fünfzig Tagen neu einberufen, die Erfordernis der Minimalpräsenz fällt dann weg.
- Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.

- Art. 14  
Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder-versammlung
- Jährliche Wahl des Präsidenten des Vorstands und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Jährliche Wahl der Revisoren bzw. der Revisionsstelle
  - Festlegung des Mitgliederbeitrags sowie des jährlichen minimalen Gönnerbeitrags
  - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresversammlung des Vorstands
  - Festlegung und Änderung der Statuten
  - Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses
- Art. 15  
Vorstand
- Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selber und arbeitet ehrenamtlich.
- Art. 16  
Vorstand  
Beschlussfassung
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Auf dem Zirkularweg können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.
- Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.
- Art. 17  
Vorstand Befugnisse
- Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten zwingend einem anderen Vereinsorgan zugeteilt sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
  - Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen
  - Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Art. 18  
Revisoren
- Die Revisoren bestehen aus zwei natürlichen Personen oder aus einer juristischen Person.
- Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- Art. 19  
Beschlussfassung durch den Vorstand
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg, per Telefonkonferenz oder per Internetverkehr erlassen. Der Präsident stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20  
Gerichtsstand
- Der Gerichtsstand befindet sich am Domizil des Vereins.
- Inkraftsetzung
- Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 9. September 2021 genehmigt.

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Werner A. Disler

Jean-Pierre Engler

